

Benutzungsordnung und Förderungskonzept für die Betreuende Grundschule der Leibnizschule in Mainz

§ 1 Aufgaben des Trägers und die Förderung innerhalb der BGS

- (1) Der **Elternverein der Betreuenden Grundschule Leibnizschule Mainz** bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Leibnizschule für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

- (2) Die Betreuende Grundschule hat die Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.
 - Die sozialen Kompetenzen werden gefördert.
 - Die Kinder lernen in einer Gruppe. Dabei lernen sie miteinander zu interagieren.
 - Konfliktbewältigungsstrategien können gemeinsam erarbeitet werden.
 - Das Gruppengefühl wird gefördert. Die Kinder lernen aufeinander Rücksicht zu nehmen.
 - Kinder werden nach Absprache mit der Schulleitung und der BGS-Leitung in die BGS-Gruppen integriert.
 - Auf die kulturellen Unterschiede wird eingegangen und die Toleranz für die Diversität wird gefördert.
 - Vorrangige Aufgabe ist das Erledigen der Hausaufgaben durch die Kinder.
 - In der qualifizierten Hausaufgabenbetreuung (Sprachförderung-Deutsch-QH) findet eine Schulung in deutscher Sprache für die Kinder mit Migrationshintergrund statt. Ziel der Maßnahme ist es, die Kinder im Gebrauch der deutschen Sprache zu stärken.
 - Die Themen aus dem Unterricht am Vormittag werden aufgegriffen und nach Bedarf wiederholt.
 - Die Förderarbeit wird dokumentiert und von der BGS-Leitung beaufsichtigt.

- (1) Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1.Au-

gust 2014, Amtsblatt S.224). Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

- (2) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger und der BGS-Leitung bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.
- (3) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger bzw. die BGS-Leitung. Sie sorgen dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.
- (4) Der Träger benennt **Natalija Parata** als **BGS-Leitung** die mit der Schulleitung und dem Vorstand zusammen arbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Frau Parata ist zugleich gegenüber den Eltern die erste Ansprechpartnerin.
- (5) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuungsbedarf unter Anhörung des Schulleiternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.
- (6) Die Hausaufgabenhilfe entbindet die Eltern nicht von ihrer Pflicht ihren Kindern bei noch nicht erledigten Hausaufgaben behilflich zu sein, mit ihren Kindern Klassenarbeiten vorzubereiten (wie z.B. Diktatübungen), gemeinsam Lesen zu üben oder das 1x1 zu wiederholen.
- (7) Während der Hofpause übernehmen mindestens zwei Betreuungskräfte die Aufsicht.
- (8) Tagesablauf
 - a) für 1. und 2. Schuljahr:

12:00-12:20 Uhr	Kleine Pause und gemeinsames Essen
12:20-13:00 Uhr	QH- Qualifizierte-Hausaufgabenbetreuung/ Teil 1
13:00-14:00 Uhr	1. Hofpause
14:00-15:00 Uhr	QH- Qualifizierte-Hausaufgabenbetreuung / Teil 2 freies Spielen, Lesen, Malen, Hörgeschichten
15:00-16:00 Uhr	2. Hofpause / Gesellschaftsspiele in den Räumen der BGS / Ausflüge
 - b) für 3. und 4. Schuljahr:

13:00-13:20 Uhr	Kleine Pause und gemeinsames Essen
13:20-14:00 Uhr	QH-Qualifizierte-Hausaufgabenbetreuung / Teil 1
14:00-15:00 Uhr	Hofpause + Qualifizierte-Hausaufgabenbetreuung / Teil 2
15:00-16:00 Uhr	BGS-Klassenräume/ Gesellschaftsspiele, Malen, Basteln, Lesen/ Ausflüge

(9) Verkürzte Betreuung

- An allen **Freitagen** vor den Ferien **endet die Betreuung für alle Kinder um 15 Uhr.**

(1) AGs und Projekte

- Die BGS organisiert eigene AGs und Projekte.
- In den Arbeitsgruppen wird Grundwissen über gesunde Ernährung, Nachhaltigkeit, Entspannung und Konfliktlösung vermittelt und eine Atmosphäre für die kreative Entwicklung der Kinder geschaffen.

1. **Kinder-Yoga AG**

- Die Kinder lernen den bewussten und respektvollen Umgang mit sich selbst und den anderen. Man stärkt die Gemeinschaft und übt Akzeptanz.
- Beim Tanzen, bei Atemübungen und Entspannungen stärken die Kinder ihren Körper und ihre Wahrnehmung.
- Die Yoga-Geschichten bringen sie zum Lachen, lehren die Kinder ihre Stärken richtig einzusetzen und ihre Mitmenschen zu respektieren so wie sie sind.

1. **GESUND & Süß** (Nachhaltigkeit-Projekt)

- Die Kinder lernen wie das Essen ohne Zucker und ohne Tierleiden gelingt und wie das Einkaufen ohne Müllverpackung funktioniert.

1. **FREITAG-Ausflüge**

- Jeden Freitag macht eine BGS-Gruppe einen Ausflug.
- Die Kinder besuchen die Neustadt-Spielplätze, erleben eine Vorlese-Stunde draußen, lernen unsere Stadt besser kennen und kümmern sich unterwegs um die Umwelt.

1. **NIKOLAUS und OSTERHASE-Kuchenverkauf**

- Zwei mal im Schuljahr findet unser Kuchenverkauf statt.

- Die Eltern spenden die Kuchen und die BGS-BetreuerInnen organisieren den Verkauf.
- Der Nikolaustag und das Osterfest bekommen damit eine besondere feierliche Atmosphäre.

1. THEATER-Besuch

- Die BetreuerInnen der BGS nehmen am jährlichen Theaterbesuch teil. Gemeinsam mit den KlassenlehrerInnen und Schulklassen schauen sie sich das Weihnachtsmärchen im Staatstheater Mainz an.
- Die gemeinsame Unternehmung der GS und der BGS fördert die gute Zusammenarbeit zwischen dem Lehrerkollegium der GS und des Betreuungsteams der BGS. Den Kindern dienen sie als Vorbild für die gegenseitige Unterstützung.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Betreuende Grundschule erfolgt für **4 Schuljahre** nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Beitrittserklärung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger.
- (2) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das die Grundschule Leibnizschule besucht. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
 - Wichtige Gründe können insbesondere sein:
 - a) Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
 - b) längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten ab einem Monat

(1) Ende der Mitgliedschaft im Elternverein

- Mit Aufnahme eines Kindes in die Betreuende Grundschule wird die Familie Mitglied im Elternverein. Dies stellt sicher, dass der Träger als juristische Person von der Familie, die das Angebot der Betreuenden Grundschule nutzt, unterstützt wird.
- Mit dem Beitritt erkennen die Eltern die **Vereinsatzung** und die **Benutzungsordnung**

an. Die Eltern füllen das Beitrittsformular aus.

- Die Mitgliedschaft im Elternverein kann nur zum 31.1. oder 31.7. mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.
- Mit Austritt aus dem Elternverein endet auch die Betreuung des Kindes durch die Betreuende Grundschule.
- Die Mitgliedschaft im Elternverein endet automatisch nach Abgang des Kindes von der Grundschule.
- Eltern tragen selbst Sorge dafür, dass die Zahlung des Beitrags (z.B. über einen Dauerauftrag) eingestellt wird.

§ 3 Vorstandsarbeit

- (1) Die Wahl zum Vorstand findet alle zwei Jahre statt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Elternvereins.
- (2) Zum Vorstand gewählt werden können ebenfalls alle Mitglieder des Elternvereins, die pünktlich und regelmäßig die Beiträge bezahlen und noch nie aus dem Elternverein ausgeschlossen wurden.
- (3) Der Vorstand arbeitet mit der BGS-Leitung sowie der Schulleitung zusammen. Über administrative Angelegenheiten wird auf regelmäßigen Sitzungen gemeinsam diskutiert und entschieden.

§ 4 Ausschlussgründe

- (1) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen und die Eltern können aus dem Elternverein ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - a) durch das Verhalten des Kindes für die Einrichtung eine unzumutbare Belastung entsteht
 - b) andere Personen hierdurch gefährdet sind
 - c) die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Betrags wiederholt oder länger als zwei Monate im Verzug sind

§ 5 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungs geländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Ver-

anstellung der Betreuenden Grundschule steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der Betreuungszeit.

- (2) **Einmal abgeholt, heißt abgeholt.** Die Kinder dürfen dann nicht mehr in die Betreuung zurückkommen.
- (3) Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände sind die Betreuungskräfte aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.
- (4) Halten sich allerdings Eltern gemeinsam mit den Betreuungspersonen auf dem Schulhof auf, so haben sie auch **gemeinsam** die Aufsichtspflicht.
- (5) Sollten Kinder die Schule bzw. die Betreuung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die **BGS-Leitung** (Natalija Parata) unter der **Mobilnummer der Betreuenden Grundschule (+49 1575 699 32 61) bis 12 Uhr** zu benachrichtigen. Dies darf nicht mehrmals pro Tag geändert werden. Die Aufsichtspflicht liegt dann bei den Erziehungsberechtigten.
- (6) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.
- (7) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.
- (8) Sachschäden sind durch den Versicherungsschutz beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände versichert. Die Haftpflichtversicherung umfasst den Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, gemeinsame Veranstaltungen, auch außerhalb der Einrichtung. Der Weg fällt in diesem Fall nicht unter den Versicherungsschutz.
- (9) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (10) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden

§ 6 Verpflegung

- (1) Die Kinder bringen sich ein Mittagessen und Getränke mit.

§ 7 Beiträge und Beitragszahlungen

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Betreuenden Grundschule ist beitragspflichtig. Der Betrag wird monatlich erhoben. Der Träger setzt im Benehmen mit der BGS-Leitung und der Schulleitung die Höhe der Beiträge für die Betreuung fest.
- (2) **Der Betreuungsbeitrag wird für jede Familie / alleinerziehende Person individuell, nach dem Nettohaushaltseinkommen berechnet.**
- (3) Diese Beitragsfestsetzung gilt bis zu einer Neufestsetzung.
- (4) **Der Beginn der Vertragslaufzeit und damit der Zahlung ist der 1. August.**
- (5) Die Beiträge sind monatlich im Voraus fällig und müssen bis zum 15. Arbeitstag eines jeden Monats in voller Höhe per Überweisung oder Dauerauftrag auf das folgend genannte Bankkonto bezahlt sein. Abzüge wegen unterrichtsfreier Tage sind nicht statthaft.
- (6) **Zusätzlich zum monatlichen Beitrag wird ein einmal jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12 Euro fällig. Dieser wird zum 1. September erhoben.**
- (7) Die Überweisung erfolgt auf die folgende Bankverbindung.
- (8) Bankverbindung:
Elternverein der BGS Leibnizschule Mainz e.V.
IBAN: DE21 5509 0500 0004 0285 20
BIC: GENODEF1S01
Sparda-Bank
Verwendungszweck: Betreuung / Vor und Nachname des Kindes
- (9) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (10) Kosten können bedarfsmäßig erhöht oder verringert werden.
- (11) Grundsätzlich ist der volle Beitrag zu zahlen. Ermäßigungen werden nur in besonders begründeten Fällen gewährt. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. In einem persönlichen Gespräch zwischen der BGS-Leitung, einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes und dem Antragsteller wird über den Antrag entschieden.

§ 8 In Kraft treten

- (1) Diese Benutzungsordnung löst jene SJ 2019/20 und tritt ab sofort unter Beschluss des Vorstands, der BGS-Leitung und der Schulleitung in Kraft.